

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform
geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen
Vom 5. April 2006¹⁾**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, des § 98 Abs. 2 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)²⁾, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502)³⁾, BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und dem Landeselternbeirat, hinsichtlich Artikel 1 Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit verordnet:

Artikel 1

Die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen

vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50, BS 223-1-23)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 15 wird die Angabe „§§ 4, 5 und 9“ durch die Angabe „§§ 4, 5, 9, 21; 22 und 23“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 2 wird die Angabe „und 2005/2006“ durch die Angabe „2005/2006 und 2006/2007“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 5. April 2006
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
A h n e n

- 1) GVBl. S. 159
- 2) GAmtsbl. S. 178
- 3) GAmtsbl. 2006 S. 2
- 4) GAmtsbl. S. 210

**225 Gewährung von Zuschüssen
bei der Ablieferung von Pflichtexemplaren
gemäß § 14 des Landesmediengesetzes**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft,
Weiterbildung, Forschung und Kultur
vom 30. März 2006 (15525 – 53 201-1/50)

Aufgrund des § 14 Abs. 6 des Landesmediengesetzes (LMG) vom 4. Februar 2005 (GVBl. S. 23, BS 225-1)¹⁾ wird zur Durchführung des § 14 Abs. 5 LMG in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des § 14 LMG vom 30. März 2006 (GVBl. S. 146, BS 225-1-1)¹⁾ im Einvernehmen mit der Staatskanzlei folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Der ablieferungspflichtigen Person wird gemäß § 14 Abs. 5 LMG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des § 14 LMG auf Antrag ein Zuschuss zu den Herstellungskosten gewährt, wenn die entschädigungslose Abgabe eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Zur Ermittlung des Zuschusses sind Herstellungskosten und Auflagenhöhe des Druckwerkes vom Ablieferungspflichtigen nachzuweisen; diese sind bei der Festsetzung des Zuschusses angemessen zu berücksichtigen.

¹⁾ Im GAmtsblatt nicht veröffentlicht

- 1.2 Zu den Herstellungskosten gehören die Aufwendungen für Satz, Papier, Druck, Einband und Autorenhonorare.

2 Verfahren

- 2.1 Ein Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist in schriftlicher Form bei der gemäß § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des § 14 LMG zuständigen Pflichtexemplarbibliothek zu stellen.
- 2.2 Zum Nachweis der Herstellungskosten und der Auflagenhöhe sind die erforderlichen Belege dem Antrag beizufügen.

3 Höhe des Zuschusses

- 3.1 Berechnungsgrundlage für einen Zuschuss sind die Herstellungskosten (bei umsatzsteuerpflichtigen Antragstellern ohne Mehrwertsteuer) zuzüglich 40 v. H. hiervon als Gemeinkostenpauschale.
- 3.2 Ein Zuschuss ist in der Regel dann zu gewähren, wenn die Auflage eines Druckwerkes 500 Exemplare nicht übersteigt und die Herstellungskosten mindestens 75 Euro, bezogen auf ein Exemplar der Auflage, betragen.

Der Zuschuss beträgt

- 3.2.1 bei einer Auflage bis zu 300 Exemplaren:
100 v. H. der Berechnungsgrundlage,
- 3.2.2 bei einer Auflage von 301 bis 500 Exemplaren:
80 v. H. der Berechnungsgrundlage, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Laden- bzw. Verkaufspreises. Liegt ein gegenüber dem späteren Ladenpreis ermäßigter Preis vor (z. B. Subskriptions- oder Vorzugspreis), so wird der Zuschuss bis zur Hälfte des Ladenpreises gewährt, wenn die Herstellungskosten 50 v. H. und mehr des ermäßigten Preises betragen.
- 3.3 Bei natürlichen Personen, die nicht gewerbsmäßig verlegen oder herstellen, gilt diese Regelung bereits bei Herstellungskosten ab 25 Euro.
- 3.4 Erscheinen bei mehrbändigen Werken die Bände in zeitlichen Abständen, so ist von den Herstellungskosten, Auflagenhöhen und Ladenpreisen der einzelnen Bände auszugehen. Entsprechendes gilt bei Lieferungswerken und Zeitschriften.

4 Ausnahmen

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn die ablieferungspflichtige Person zur Herstellung des Druckwerkes einen Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

5 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Benennung einer Fachberaterin/eines Fachberaters für schulische Nachhaltigkeitserziehung an allgemein bildenden Schulen

(Umwelt-Agenda 21)
in der Region Koblenz/Neuwied

Ausgangspunkt schulischer Nachhaltigkeitserziehung in Rheinland-Pfalz ist die Umwelterziehung. Im Zusammenhang mit dem Agenda 21-Prozess erfolgte eine Erweiterung der Perspektive, die entwicklungspolitische Fragestellungen, Fragen der Gesundheit und ökonomische Aspekte mit einbezieht. Schulische Nachhaltigkeitserziehung in den allgemein bildenden Schulen erfolgt in der Regel schulart- und fächerübergreifend.

Hierbei werden die Schulen von Fachberaterinnen und Fachberatern unterstützt, die folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

- Beratung von Lehrerinnen und Lehrern bei der pädagogischen, didaktischen und methodischen Realisierung von handlungsorientierten Unterrichtseinheiten und Projekten der Nachhaltigkeitserziehung,

- Motivierung und Moderierung von Meinungsbildungsprozessen in Schulen mit dem Ziel einer Intensivierung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in Unterricht und Schulleben und der Beteiligung am Netzwerk ökologisch profilierter Schulen in Rheinland-Pfalz (NökoSch),
- Organisation und Moderation regionaler Fachtagungen von Schulen aus dem NökoSch-Netz in der Region Koblenz/Neuwied,
- Unterstützung von Schulen bei der Integration der Nachhaltigkeitserziehung in die Schul- und Unterrichtsentwicklung (Qualitätsprogramm),
- Zusammenarbeit in einem bereits bestehenden landesweiten Team von Fachberaterinnen und Fachberatern für schulische Nachhaltigkeitserziehung, mit den zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten des MBFJ, der ADD, des PZ und des IFB und mit außerschulischen Partnern,
- Ausgestaltung eines eigenen Schwerpunktes innerhalb der Nachhaltigkeitserziehung,
- Beratung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ) bei der Fortschreibung der Gesamtkonzeption zur schulischen Nachhaltigkeitserziehung.

Als Fachberaterin bzw. Fachberater für die Region Koblenz/Neuwied können Lehrerinnen und Lehrer aller Fachrichtungen benannt werden, die als Beamtinnen und Beamte mit mindestens vierjähriger planmäßiger Dienstzeit oder als unbefristet eingestellte Angestellte mit vergleichbarer Tätigkeitsdauer an einer allgemein bildenden Schule in dieser Region tätig sind und auf bereits vorhandenes Engagement im Bereich der Nachhaltigkeitserziehung oder -bildung verweisen können. Ein Schwerpunkt der neu zu besetzenden Stelle bildet die ökonomische Nachhaltigkeit (u. a. nachhaltige Schülerfirmen, Kooperation mit außerschulischen Partnern).

Für die Tätigkeit werden 4 Anrechnungsstunden gewährt. Die Benennung soll zum 1. 2. 2007 erfolgen.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Südallee 15-19, Ref A 33, (z. Hd. Frau RSD Ortrud Wendling), 56068 Koblenz zu richten. Bewerbungsschluss ist 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gemeinsamen Amtsblattes.

Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend

Im Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend ist ab sofort die Stelle

einer Abteilungsleiterin/eines Abteilungsleiters der Abteilung 5

„Schulrecht, Personalrecht, Personalverwaltung,
Lehrerinnen- und Lehrerausbildung und
Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen“

zu besetzen.